



WWA Regensburg - Postfach 20 04 28 - 93063 Regensburg

Gemeinde Tegernheim
Ringstraße 47
93105 Tegernheim



Ihre Nachricht
26.08.2021

Unser Zeichen
1-4622-R/TEG-21077/2021

Datum
02.09.2021

**5. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tegernheim-Nord“
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher
Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs.1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsumgriff liegt außerhalb von vorläufig gesicherten oder festgesetzten
Überschwemmungsgebieten, Trinkwasserschutzgebieten.

Bei einem extremen Hochwasser der Donau wird das Gebiet überflutet.

Zum Schutz vor Wassereintritten und Starkregenereignissen empfehlen wir die
dichte und auftriebssichere Ausführung evtl. Kellergeschosse. Auf DIN 18195 Bau-
werksabdichtungen wird hingewiesen.

Ebenso wird zum Schutz gegen Starkregenniederschläge bei Gebäudeöffnungen
(wie Kellerschächte, Eingänge) empfohlen, die Unterkante der Öffnung mit einem
Sicherheitsabstand von 25 cm über Geländehöhe bzw. Straßenoberkante zu legen
bzw. durch entsprechende Geländemodellierung den Wasserzufluss zu verhindern.

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 30 Bayeri-



ches Wassergesetz bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß Art. 70 Abs.1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz wird hingewiesen.

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde Tegernheim sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim Landratsamt Regensburg zu erfragen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Bezüglich der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung ist rechtzeitig ein entsprechender Wasserrechtsantrag beim Landratsamt Regensburg zu stellen. Insbesondere bei der geplanten Rigolenversickerung ist nachzuweisen, dass die Unterkante der Versickerungsanlage einen Mindestabstand von einem Meter zum MHGW aufweisen muss.

Mit freundlichen Grüßen